Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 658

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung kommunalen Eigentums im Geltungskonflikt von Bundes- und Landesverfassung

Eine Untersuchung zu Grundrechtskollision und Grundrechtssubjektivität am Beispiel der Eigentumsgarantie von Grundgesetz und Bayerischer Verfassung

Von

Lutz Englisch



Duncker & Humblot · Berlin

LUTZ ENGLISCH

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung kommunalen Eigentums im Geltungskonflikt von Bundes- und Landesverfassung

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 658

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung kommunalen Eigentums im Geltungskonflikt von Bundes- und Landesverfassung

Eine Untersuchung zu Grundrechtskollision und Grundrechtssubjektivität am Beispiel der Eigentumsgarantie von Grundgesetz und Bayerischer Verfassung

Von

Lutz Englisch



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Englisch, Lutz:

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung kommunalen Eigentums im Geltungskonflikt von Bundes- und Landesverfassung: eine Untersuchung zu Grundrechtskollision und Grundrechtssubjektivität am Beispiel der Eigentumsgarantie von Grundgesetz und Bayerischer Verfassung / von Lutz Englisch. – Berlin: Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zum öffentlichen Recht; Bd. 658) Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-08009-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany
ISSN 0582-0200
ISBN 3-428-08009-2

Vorwort

Der Frage eines verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes für kommunale Vermögen kommt innerhalb der allgemeinen, anhaltend lebhaft geführten Diskussion zur Grundrechtssubjektivität öffentlich-rechtlicher juristischer Personen — auch praktisch — besondere Bedeutung zu. Der Versuch ihrer Beantwortung berührt ein komplexes Problemgeflecht, das zur möglichst konsequenten Beschränkung auf Entscheidungserhebliches zwingt, ohne damit allerdings ein der rechtlichen Wertung angemessen erscheinendes Entscheidungsziel gleichsam als vorgegeben verfolgen zu wollen.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1993 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Daher habe ich meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Otto Kimminich, herzlich zu danken, der die Untersuchung nicht nur interessiert begleitet hat, sondern auch die Anregung zu dieser Thematik gab. Ein besonderer Dank gilt ebenfalls Herrn Professor Dr. Udo Steiner als weiterem Berichterstatter.

Für ihre Bereitschaft zu kritischem Gespräch danke ich Frau Dr. Barbara Unger und den Herren Christoph Bierwirth, Elmar Killing und Roland Schlotter. Frau Tanja Dettmers hat das Manuskript mit Sorgfalt und Umsicht erstellt. Schließlich möchte ich dem Verlag Duncker & Humblot für die Drucklegung der Dissertation im Rahmen seiner Schriften zum Öffentlichen Recht danken.

Die Arbeit ist meinen Eltern gewidmet.

München, im August 1993

Lutz Englisch

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	1
II.	Genesis und aktueller Stand der Judikatur zum Eigentumsschutz für kommunales Vermögen	1
	A. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	1
	1. Religionsgesellschaften	1
	2. Universitäten und Fakultäten	1
	3. Rundfunkanstalten	1
	a) Grundrechtsberechtigung gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG	1
	b) Grundrechtsberechtigung gem. Art. 9 Abs. 3, 2 Abs. 1, 14 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 GG	2
	4. Sozialversicherung und kassenärztliche Vereinigung	2
	a) Landesversicherungsanstalten	2
	b) Allgemeine Ortskrankenkassen	2
	c) Kassenärztliche Vereinigungen	2
	5. Berufsständische Organisationen und Personalräte	2
	a) Innungen	2
	b) Personalräte	2
	6. Sparkassen	2
	7. Ausnahmefälle eines Quasi-Grundrechtsschutzes für öffentlich-rechtliche juristische Personen	2
	a) Allgemeiner Gleichheitssatz	2
	b) Justizielle Grundrechte (Art. 101 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 1 GG)	2
	8. Die Grundrechtssubjektivität öffentlich-rechtlicher juristischer Personen im Hinblick auf Art. 14 GG im besonderen	2
	a) Eigentumsschutz für Gemeinden	2
	b) Eigentumsschutz anderer öffentlich-rechtlicher juristischer Personen	3

	В.	Rechtsprechung des BayVerfGH	31
		1. Beispiele anerkannter Grundrechtsträgerschaft	31
		2. Beispiele abgelehnter Grundrechtsträgerschaft	33
	C.	Rechtsprechung der Verwaltungs- und Zivilgerichte	34
		1. Verwaltungsgerichtliche Judikatur	34
		2. Zivilrechtliche Judikatur	37
	D.	Zusammenfassung	37
III.	Gr	rundrechtskollision im Bundesstaat	40
	A.	Der Anwendungsbereich von Art. 142 GG	40
		Normenhierarchie und Autonomie der Verfassungsräume als allgemeine Konkurrenzprinzipien im Fall bundesstaatlicher Normenkollision	40
		2. Die besondere Bindung nach § 31 BVerfGG	43
		3. Der Anwendungsbereich von Art. 142 GG bei bundesstaatlicher Grundrechtskollision im Widerstreit der Lehrmeinungen	46
		a) Die herrschende Meinung des juristischen Schrifttums	46
		b) Kritische Auseinandersetzung mit neueren Lehren	49
		aa) Weiterreichende landesrechtliche Grundrechte	49
		bb) Widersprechende landesrechtliche Grundrechte	50
		cc) Zurückbleibende landesrechtliche Grundrechte	54
		c) Die Lehre materieller Grundrechtsidentität	60
	В.	Die Inkongruenz des grundrechtlichen Eigentumsschutzes nach Grundgesetz und Bayerischer Verfassung	61
		1. Umfang und Methodik des Grundrechtsvergleichs	61
		2. Art. 103 BV als Reduzierung des gem. Art. 14, 19 Abs. 3 GG gesicherten Mindeststatus	63
		a) Der Parallelfall konkurrierender Studienplatzbewerber	63
		b) Die Konkurrenz von Grundrechtsträgern hinsichtlich grundrecht- licher Abwehrrechte	64
		aa) Das Instrument der Enteignung im Bauplanungsrecht	64
		bb) § 87 Abs. 2 Nr. 1 BBauG a. F. und das geltende Recht	65
		cc) Grundrechtssubjektivität als Bestandteil der Verhältnismäßig- keitsprüfung	67
		3. Der Inhalt der Eigentumsgarantie — die Junktim-Klausel als Teil der materialen Grundrechtsposition	69
		a) Die Rechtsprechung von BVerfG und BayVerfGH zur Junktim- Klausel	69
		b) Der ideen- und entstehungsgeschichtliche Hintergrund der Junktim- Klausel	71

		c)	Teleologische Ansatze für das Verstandnis der Junktim-Klausei .
			aa) Warnfunktion
		••	bb) Verknüpfungsfunktion
		d)	Das Fehlen des Entschädigungs-Junktims als materielles Grundrechtsdefizit
			aa) Die Junktim-Klausel als Instrument nur formeller Grundrechtssicherung
			bb) Die Lehre materieller Grundrechtsidentität
			er Generalvorbehalt des Art. 98 Satz 2 BV als Normelement von rt. 103 Abs. 1 BV
	C.	Weite den (ere Instrumente zur Bindung der gliedstaatlichen verfassungsgeben- Gewalt
		1. D	as Homogenitätsprinzip (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG)
		2. D	er Grundsatz bundesstaatlicher Gleichheit
		a)	Art. 3 Abs. 1 GG
		b)	Art. 3 Abs. 3 GG
		c)	Art. 33 Abs. 1 GG
		3. D	er Grundsatz gliedstaatlicher Bundestreue
	D.	Zusaı	mmenfassung
IV.	Eig	gentui	msschutz für kommunales Vermögen
	A.	Darle nen ö	gung und Kritik der die Grundrechtssubjektivität juristischer Persoffentlichen Rechts allgemein ablehnenden Meinung
		1. Do	er rechtswissenschaftliche Streitstand: Einwände aufgrund der allge- einen Grundrechtstheorie
		a)	Personale Grundrechtsdoktrin und Durchgriffstheorie
		b)	Das Impermeabilitätsargument
		c)	Das Konfusionsargument
		d)	Die Beeinträchtigung staatlicher Organisationsgewalt
		e)	Weitere theoretische Ansätze zur Frage der Grundrechtsberechtigung, insbesondere das Kriterium der Zuordnung zu einem grundrechtlich geschützten Lebensbereich
		2. In	halt und Bedeutung der Transformationsnorm des Art. 19 Abs. 3 GG
		a)	Grammatischer Interpretationsansatz
		b)	Historisch-genetischer Interpretationsansatz
		c)	Teleologischer Interpretationsansatz
		3. A	rt. 28 Abs. 2 Satz 1 GG als Ausdruck gemeindlicher Staatsdistanz
		a)	Die verfassungsgeschichtliche Antinomie von Staat und Gemeinde
		b)	Inhalt und Bedeutung der grundgesetzlichen Selbstverwaltungsgarantie
			aa) Das Verständnis des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG in der Judikatur
			des BVerfG und der h. M

Inhaltsverzeichnis

c) Der Kernbereich der grundgesetzlichen Selbstverwaltungsgarantie 111

 Die kommunale Finanzhoheit als Teil des typusbestimmenden Kernbereichs kommunaler Selbstverwaltung im besonderen 	113
bb) Ausprägungen kommunaler Finanzhoheit in der Bayerischen Verfassung	115
B. Die wesensmäßige Anwendbarkeit des Eigentumsgrundrechts	116
1. Die Funktion des grundrechtlichen Eigentumsschutzes — das Eigen-	116
	116
b) Die Freiheit als Kern des Eigentumsgrundrechts im Verständnis	117
c) Die Funktion des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums im besonderen	119
	125
a) Der anerkannte Schutzbereich des Art. 14 GG	125
aa) Allgemeingüter	125
bb) Individualgüter	126
b) Die Gegenstände kommunalen Vermögens	126
aa) Die privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Organisation gemeindlichen Vermögens	126
bb) Die Grundstruktur öffentlichen Sachenrechts	128
aaa) Verwaltungsvermögen	128
bbb) Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch	128
ccc) Finanzvermögen	130
Grundrechtlicher Eigentumsschutz für gemeindliches Finanzvermögen im besonderen	131
a) Erwerbswirtschaftliche gemeindliche Unternehmen, fiskalisch genutzte, gemeindliche Grundstücke und kommunale Vermögensanlagen	131
	131
bb) Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit erwerbswirtschaftlicher	133
cc) Die Grundrechtsbindung kommunaler erwerbswirtschaftlicher	137
dd) Die Grundrechtsberechtigung kommunaler erwerbswirtschaft- licher Betätigung	142
ee) Der "öffentliche Zweck" erwerbswirtschaftlicher gemeindlicher Betätigung	144
 b) Der öffentliche Zweck als Ausdruck besonderer Eigentumsbindung gemeindlichen Vermögens gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG 	150
C. Die Anwendungsbereiche von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 14 GG	152
V. Zusammenfassung	154
Literaturverzeichnis	156

Abkürzungsverzeichnis

a. A. = anderer Auffassung a. a. O. = am angegebenen Ort

a. E. = am Ende

a. F. = alte, durch Gesetzesänderung überholte Fassung

abl. = ablehnend
Abs. = Absatz
abw. = abweichend

AcP = Archiv für die civilistische Praxis

AfK = Archiv für Kommunalrecht
AfP = Archiv für Presserecht

AgrarR = Agrarrecht

AK = Alternativkommentar zum Grundgesetz

allg. M. = allgemeine Meinung

Anm. = Anmerkung AnwBl = Anwaltsblatt

AöR = Archiv des öffentlichen Rechts

Art. = Artikel Aufl. = Auflage

BauGB = Baugesetzbuch

BaWüGO = Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg

BayBgm = Der Bayerische Bürgermeister

BayAGGVG = Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsge-

setzes

BayEG = Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteig-

nung

BayGO = Bayerische Gemeindeordnung
BayHSchG = Bayerisches Hochschulgesetz
BayJG = Bayerisches Jagdgesetz

BayObLG = Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayPOG = Bayerisches Polizeiorganisationsgesetz
BayStrWG = Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

BayVBl = Bayerische Verwaltungsblätter

BayVerfGH = Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidungssammlung

des BayVerfGH

BayVGH = Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Entscheidungssammlung

des BayVGH

BB = Der Betriebs-Berater BBauG = Bundesbaugesetz BBergG = Bundesberggesetz

Bd. = Band

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch BGH = Bundesgerichtshof

BGHZ = Entscheidungen des BGH in Zivilsachen

BJagdG = Bundesjagdgesetz

BK = Bonner Kommentar zum Grundgesetz

BT = Bundestag

Buchholz = Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des

BVerwG, herausgegeben von Buchholz

BV = Bayerische Verfassung BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerfGE = Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG = Bundesverfassungsgerichtsgesetz BVerwG = Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE = Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts

BWVBl = Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg

DB = Der Betrieb ders. = derselbe Diss. = Dissertation

DÖV= Die Öffentliche VerwaltungDRiZ= Deutsche RichterzeitungDRZ= Deutsche RechtszeitschriftDVBl= Deutsches Verwaltungsblatt

E = Entscheidung

EGZPO = Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung EnergieWirtschG = Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft EuGH = Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuGRZ = Europäische Grundrechte Zeitschrift

ff. = fortfolgende

FischersZ = Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, hg. von

Fischer

FN = Fußnote FS = Festschrift

FStrG = Bundesfernstraßengesetz

G = Gesetz

GBO = Grundbuchordnung

gem. = gemäß

GewArch = Gewerbearchiv
GewO = Gewerbeordnung
GG = Grundgesetz
ggf. = gegebenenfalls
GS = Gedächtnisschrift
h. L. = herrschende Lehre
h. M. = herrschende Meinung

HA = Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates

Habil. = Habilitationsschrift

HdkWuP = Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis

HessGO = Hessische Gemeindeordnung HessStGH = Hessischer Staatsgerichtshof

HessVGH = Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Hg. = Herausgeber

HGB = Handelsgesetzbuch
HRG = Hochschulrahmengesetz
HwO = Handwerksordnung

i. d. R. = in der Regel
i. d. S. = in diesem Sinn
i. e. S. = im eigentlichen Sinn

i. S. v. = im Sinne von i. V. m. = in Verbindung mit

IPR = Internationales Privatrecht

IPrax = Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts

JA = Juristische Arbeitsblätter

JöR = Jahrbuch des öffentlichen Rechts

JR = Juristische Rundschau

Jura = Juristische Ausbildung

JuS = Juristische Schulung

JZ = Juristenzeitung

KMK-HSchR = Informationen zum Hochschulrecht, Veröffentlichungen der

Kultusministerkonferenz

KStZ = Kommunale Steuer-Zeitschrift

LandbeschaffungsG = Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung

m. w. N. = mit weiteren Nachweisen

MDR = Monatsschrift für deutsches Recht

n. F. = neue Fassung

NdsGO = Niedersächsische Gemeindeordnung NJW = Neue Juristische Wochenschrift

NRWGO = Nordrhein-Westfälische Gemeindeordnung

NuR = Natur und Recht

NVwZ = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NVwZ-RR = NVwZ-Rechtsprechungs-Report

NWVBl = Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter

o. O. = ohne Ort

ÖJZ = Österreichische Juristenzeitung

OLG = Oberlandesgericht OVG = Oberverwaltungsgericht

OVGE = Entscheidungssammlung des Oberverwaltungsgerichts

RhldPfGO = Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

RiA = Recht im Amt
Rn. = Randnummer
Rspr. = Rechtsprechung

RVO = Reichsversicherungsordnung

SaarlKSVG = Saarländisches Kommunalselbstverwaltungsgesetz

scil. = scilicet

Sen.-Drs. = Drucksache des Bayerischen Senats

SHGO = Schleswig-Holsteinische Gemeindeordnung SozSich = Soziale Sicherheit, Zeitschrift für Sozialpolitik

st. Rspr. = ständige Rechtsprechung

str. = strittig

TWG = Telegraphenwegegesetz
u. a. = und andere(s), unter anderem

u. U. = unter Umständen

UPR = Umwelt- und Planungsrecht

UrhG = Urhebergesetz
VA = Verwaltungsarchiv

VerfGHNW = Nordrhein-Westfälischer Verfassungsgerichtshof

Verw. = Die Verwaltung

VGH n. F. = Sammlung von Entscheidungen des BayVGH mit Entscheidun-

gen des BayVerfGH, des Bayerischen Dienstgerichtshofs für Richter und des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkon-

flikte, Neue Folge

VG = Verwaltungsgericht VGH = Verwaltungsgerichtshof

vgl. = vergleiche

VR = Verwaltungsrundschau

VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechts-

lehrer

VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung VwVG = Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

WRV = Weimarer Reichsverfassung

WuV = Wirtschaft und Verwaltung, Vierteljahresbeilage zum Gewer-

bearchiv

z. B. = zum Beispiel z. T. = zum Teil

ZAR = Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

ZfR = Zeitschrift für Rechtsvergleichung

ZfW = Zeitschrift für Wasserrecht

ZgesS = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

ZHR = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

Ziff. = Ziffer

ZLW = Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumfragen

ZPO = Zivilprozeßordnung

ZRP = Zeitschrift für Rechtspolitik

zust. = zustimmend zw. = zweifelhaft

I. Einführung

"Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet". Mit diesen vermeintlich so klaren wie kargen Worten verbürgt das Grundgesetz in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 ein für die Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland schlicht fundamentales Grundrecht. In fast identischem Wortlaut garantiert auch Art. 103 Abs. 1 der — um drei Jahre älteren — Bayerischen Verfassung das Eigentum: "Eigentumsrecht und Erbrecht werden gewährleistet."

Wie geradezu überraschend mag es also erscheinen, wenn der Kreis der Grundrechtsträger der Eigentumsgarantie von Grundgesetz und Bayerischer Verfassung in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs in einem praktisch wie rechtsdogmatisch höchst bedeutsamen Punkt divergiert: Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts umfaßt der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich nicht das Eigentum von Gemeinden, während umgekehrt die Eigentumsgarantie des Art. 103 Abs. 1 BV im Grundsatz auch kommunales Eigentum verfassungsrechtlich sichert. Bei diesem Widerspruch handelt es sich keinesfalls lediglich um die bloße Verkehrung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses mit annähernd gleichem Ergebnis im konkreten Einzelfall. Als Quintessenz der bisherigen, außerordentlich restriktiven Judikatur des Bundesverfassungsgerichts kann es Gemeinden allenfalls in besonderen Ausnahmefällen möglich sein, sich auf Art. 14 Abs. 1 GG zu berufen; praktische Fallkonstellationen, in denen die vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bemühte "salvatorische Klausel" Geltung beanspruchen könnte, für besonders außergewöhnliche Situationen könne ein Grundrechtsschutz oder ein gleichwertiger Schutz auch für gemeindliches Eigentum nicht vorab und gänzlich ausgeschlossen werden¹, sind hiernach kaum vorstellbar².

In demgegenüber doch sehr weitreichender Weise konzediert hingegen der Bayerische Verfassungsgerichtshof den bayerischen Gemeinden nach Landesverfassungsrecht Grundrechtsschutz. Die vorliegende Arbeit sieht sich daher zunächst mit der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit divergierenden gliedstaatli-

¹ BVerfGE 61, 85 ff. (109).

² Stern, Staatsrecht III/1, S. 1151, Fußnote 345 bildet als eine solche atypische Ausnahme den Fall, daß eine Gemeinde ein Mietshaus erbt; hier könne ihr die Berufung auf Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht versagt werden. Mir erscheint dies zweifelhaft: Auch im fiskalischen Bereich räumt das BVerfG Gemeinden keinerlei Grundrechtsschutz ein. Warum sollte — im Sinne dieser Judikatur — der Anfall der Erbschaft grundrechtlich geschützt sein, wenn der "Bestand der Erbschaft" nach Eigentumsübergang nicht grundrechtlich gesichert ist?

chen Verfassungsrechts³ konfrontiert. Die Rechtsfrage der Eigentumsgewährleistung für Gemeinden ist zugleich verknüpft mit der generelleren nach der Grundrechtssubjektivität öffentlich-rechtlicher juristischer Personen schlechthin, eine damit "den zentralen Nerv der Grundrechtskonzeption des Grundgesetzes"⁴ berührende Frage. Es kann daher durchaus nicht verwundern, wenn sich an jener Grundsatzfrage eine lang andauernde⁵ und äußerst lebhaft geführte Diskussion innerhalb der rechtswissenschaftlichen Literatur entzündet hat, der es auch an ungewöhnlich pointierten Stellungnahmen kaum mangelt⁶.

Als "fruchtlos"⁷ aber ist diese wissenschaftliche Auseinandersetzung allenfalls insoweit zu bezeichnen, als die "Frucht" einer überzeugenden Lösung der Problematik bislang nicht herangereift zu sein scheint. Auch eine neuere Veröffentlichung zum Thema endet mit der Aufforderung an das BVerfG, die durch dessen Rechtsprechung geöffnete "Büchse der Pandora" vor dem Entweichen weiterer Übel nunmehr fest zu verschließen⁸. So ist wohl mit Broß festzustellen, daß die generelle Diskussion zur Grundrechtsfähigkeit öffentlich-rechtlicher juristischer Personen nahezu so alt wie das Grundgesetz und gleichwohl ewig jung ist⁹.

Der Frage eines Grundrechtsschutzes für juristische Personen des öffentlichen Rechts im allgemeinen soll in dieser Arbeit allerdings nicht nachgegangen werden. Die Arbeit wird vielmehr vorgelegt in der Überzeugung, daß die Grundrechtssubjektivität juristischer Personen öffentlichen Rechts angesichts ihrer Heterogenität und Komplexität generell weder bejaht noch verneint werden kann ¹⁰. Erforderlich scheint vielmehr das genaue Gegenteil, eine exakte Einzelfallbe-

³ Zum Begriff des Gliedstaats BVerfGE 1, 34 ff. (50); vgl. Kelsen, Staatslehre, S. 199 f.; Nawiasky, Staatslehre, S. 151.

⁴ Bethge, Grundrechtsberechtigung, S. 64.

⁵ Schon Bernatzik, AöR 5 (1890), 169 ff. (273), berührt diese Thematik.

⁶ Rupp- v. Brünneck, in FS Arndt, S. 355, spricht von "seltsamer Verirrung", Dürig, in Maunz / Dürig u. a., Art. 19 Abs. 3 Rn. 36, z. B. von einem "etatistischen Schelmenstück", ebenso schon in BayVBl 1959, 201 ff. (201).

⁷ Vgl. Kimminich, Schutz kommunaler Unternehmen, S. 1; Bethge, AöR 1979, S. 86, beschreibt die Diskussion gar als "Paradebeispiel für den literarischen Positionskampf auf dem Turnierfeld der aktuellen Grundrechtsdiskussion"; ders., DÖV 1972, S. 155, kennzeichnet sie als bloß "rituelle Auseinandersetzung".

⁸ Kühne, JZ 1990, S. 336.

⁹ Broß, VA 1986, S. 65; ähnlich Kimminich, Schutz kommunaler Unternehmen, S. 32; Kröger, JuS 1981, S. 26, apostrophiert die Thematik gar als bis heute umstrittenstes Grundrechtsproblem; Stern, Staatsrecht III/1, S. 1149, zählt den Fragenkomplex zu "den noch immer nicht voll bewältigten Problemen der Grundrechtsdogmatik". Bethge, NVwZ 1985, 402 f. (402) spricht von einem "immer wieder anregenden Streit" und einer "nicht entfernt" beigelegten Grundsatzproblematik. Als besonders bemerkenswert darf verzeichnet werden, daß selbst der frühere Präsident des BVerfG, Wolfgang Zeidler, unter dessen Vorsitz 1982 die Sasbach-Entscheidung (BVerfGE 60, 82 ff.) ergangen ist, noch im Jahr 1984 vor dem Deutschen Juristentag die Grundrechtsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Einrichtungen als eine sehr heikle Frage bezeichnet hat (Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages, Bd. II, Teil N, S. 91).

¹⁰ So ebenfalls dezidiert Stern, Staatsrecht III/1, S. 1158.

trachtung zu sein: Das Feststellen einer "grundrechtstypischen Gefährdungslage" erfordert sowohl die Berücksichtigung des "Wesens des Grundrechts", dessen Effektuierung die juristische Person beansprucht, als auch der rechtlichen Verfassung der öffentlich-rechtlichen juristischen Person, ihrer von der konkreten hoheitlichen Maßnahme berührten Rechtsposition. Nur insoweit allgemein grundrechtstheoretische Argumente von Bedeutung für die spezielle Frage des gemeindlichen Eigentumsschutzes sind, können sie in dieser Untersuchung Erörterung finden.

Die äußerst restriktive Judikatur des BVerfG zur speziellen Frage des gemeindlichen Eigentumsschutzes erweist sich mittlerweile als äußerst festgefügt, nicht minder hartnäckig allerdings beharrt der BayVerfGH auf seiner abweichenden Auffassung. Der hieraus resultierende Problemzusammenhang hat trotz seiner auch praktisch hohen Bedeutung in der juristischen Literatur — soweit ersichtlich — Beachtung in bislang überraschend geringem Maße gefunden. Die vorliegende Arbeit steht daher in dem Bemühen, zunächst den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung nach Bundes- und Landesverfassungsrecht darzustellen. Im Anschluß hieran ist zu prüfen, ob — eine im einzelnen noch festzustellende — Divergenz der Grundrechtsgarantien lediglich als wesenseigener Ausdruck der prinzipiellen Autonomie der verschiedenen Verfassungsräume im Bundesstaat zu apostrophieren ist. Schließlich soll anhand einer Betrachtung des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs und der grundgesetzlichen Selbstverwaltungsgarantie für Gemeinden ein Lösungsansatz der Problematik versucht werden.